

# Klassenzuteilungen an der Schule Zumikon Merkblatt

## Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.	Recht auf Schulbesuch	2
3.	Zuteilung zum Schulhaus	2
4.	Klassenzuteilung	2
5.	Rechtsweg	3
6.	Schlussbestimmungen	3

Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am  
12. November 2024.

Inkrafttreten am 1. Januar 2025.

## **Sprachregelung**

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

### **Art. 1 Volksschulgesetz und -verordnung**

- <sup>1</sup> Volksschulgesetz §42, Abs. 3, lit. 6, Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen
- <sup>2</sup> Volksschulgesetz §44, Abs. 2a, Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen
- <sup>3</sup> Volksschulgesetz §74, Abs. 1 und 2, Begründung und Neu Beurteilung von Anordnungen
- <sup>4</sup> Volksschulgesetz §75, Abs. 1, Rekursinstanzen
- <sup>5</sup> Volksschulverordnung §25, Kriterien der Klassenbildung
- <sup>6</sup> Volksschulverordnung §62, Abs. 1 und 2, Mitwirkung der Eltern

## **2. Recht auf Schulbesuch**

### **Art. 2 Keine Wahl der Klasse oder Lehrperson**

- <sup>1</sup> Jedes Kind hat gemäss Volksschulgesetz Anspruch auf den Schulbesuch am Wohnort. Es besteht jedoch weder eine freie Schul- oder Klassenwahl noch eine Wahl der Lehrperson.

## **3. Zuteilung zum Schulhaus**

### **Art. 3 Kriterien für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Zumikon verfügt über zwei Schulanlagen. Im Schulhaus Farlifang werden Kindergartenklassen und im Schulhaus Juch Primarschulklassen geführt. In Zumikon entfällt deshalb der Faktor Schulweg als Zuteilungskriterium.

### **Art. 4 Schulwegsicherheit**

- <sup>1</sup> Die Schule Zumikon hat zusammen mit der Polizei spezifische Schulwegempfehlungen für Zumikon erarbeitet. Diese sind auf der Website der Schule zu finden. Zudem finden für Kindergartenkinder des ersten Jahres Verkehrsschulungen statt.

## **4. Klassenzuteilung**

### **Art. 5 Kriterien für die Klassenzuteilung**

- <sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Klassen zuständig. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
  1. Ausgleich der Klassengrössen
  2. Ausgewogene Zusammensetzung der Klassen  
Sofern bekannt, werden insbesondere die soziale und sprachliche Herkunft, die Leistungsfähigkeit, besondere Bedürfnisse und die Verteilung der Geschlechter berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Es wird eine Ausgeglichenheit dieser Kriterien in den Klassen angestrebt.

- Art. 6 Zuteilungsgesuche** <sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die Schulleitung keine Zuteilungsgesuche berücksichtigen kann, wie z. B.:
1. Die gemeinsame Zuteilung mit Freundinnen/Freunden
  2. Die Zuteilung in eine andere Klasse, um ein bestimmtes Kind zu meiden
  3. Die Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson
- Art. 7 Information der Eltern durch Zuteilungsschreiben** <sup>1</sup> Die Schulleitung informiert die Eltern jeweils ca. Ende Mai über die Klassenzuteilung ihres Kindes im Zusammenhang mit
1. der Einschulung in den 1. Kindergarten
  2. dem Eintritt in die 1. Primarschulklasse
  3. dem Übertritt in die 4. Mittelstufenklasse
- <sup>2</sup> Im Zuteilungsschreiben der Schulleitung werden die Klasse und die Lehrperson/en genannt.
- <sup>3</sup> Im Zuteilungsschreiben wird auf die zehntätige Einsprachefrist aufmerksam gemacht.
- <sup>4</sup> Dieses Merkblatt wird dem Zuteilungsschreiben Ende Mai jeweils beigelegt.

## 5. Rechtsweg

- Art. 8 Einsprache** <sup>1</sup> Die Klassenzuteilung der Schulleitung ist eine Anordnung und wird rechtsgültig, sofern nicht innert zehn Tagen der Rechtsweg beschritten wird.
- <sup>2</sup> Die Schulpflege Zumikon prüft bei einer Einsprache, ob die Zuteilungskriterien so weit wie möglich umgesetzt wurden. Wenn dies der Fall ist, wird sie die Anordnung der Schulleitung stützen.
- Art. 9 Anordnungen der Schulpflege** <sup>1</sup> Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

## 6. Schlussbestimmungen

- Art. 10 Inkrafttreten** <sup>1</sup> Das Merkblatt «Klassenzuteilungen an der Schule Zumikon» tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Namens der Schulpflege

**Dr. Laetitia Dahl Büniger**  
Schulpräsidentin

**Cinzia Bonati**  
Aktuarin